

12

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnis-

URTEIL

II ZR 69/64

Verkündet am
14. Juli 1966
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Erben des Rentners Hermann Z [REDACTED],
A [REDACTED], W [REDACTED]-B [REDACTED]-Weg [REDACTED] nämlich
1. seiner Ehefrau Maria Z [REDACTED] geb. I [REDACTED]
A [REDACTED], W [REDACTED]-B [REDACTED]-Weg [REDACTED],
2. seiner Tochter Anna G [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
A [REDACTED], W [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stepperin Martha Z [REDACTED], A [REDACTED],
W [REDACTED]-B [REDACTED]-Weg [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

14

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 30. September 1965 wird aufgehoben.

Auf die Revision der Klägerinnen wird ihnen vorbehalten, ihre Haftung wegen der Kosten der ersten beiden Rechtszüge und des ersten Revisionsverfahrens auf den Nachlaß des Rentners Hermann Z. [REDACTED] zu beschränken.

Die Kosten dieses Revisionsverfahrens fallen den Klägerinnen zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Rechtsvorgänger der Klägerinnen, Hermann Z. [REDACTED], ist mit seiner Klage, mit der er von der Beklagten die Abtretung ihres Auflassungsanspruchs gegen eine Wohnungsgenossenschaft zur Hälfte verlangt hatte, in der Berufungsinstantz abgewiesen worden; auf die Widerklage ist festgestellt worden, daß ihm ein Anspruch auf Übertragung des Miteigentums an dem Grundstück nicht zustehe. Nachdem Hermann Z. [REDACTED] gegen dieses Urteil Revision eingelegt hatte, ist er verstorben und von den Klägerinnen beerbt worden. Gegen die zur Aufnahme des

- 3 -

Verfahrens und zur Verhandlung der Hauptsache geladenen Klägerinnen ist am 30. September 1965 Versäumnisurteil auf Zurückweisung der Revision ergangen. Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen Einspruch eingelegt. Sie beantragen jetzt nur noch, ihnen unter Abänderung des angefochtenen Urteils und des Versäumnisurteils die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß des Verstorbenen vorzubehalten. Die Beklagte erkennt den Vorbehalt an.

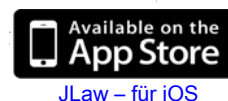
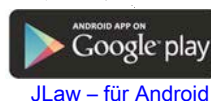
Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Auch die Revision ist durch die nachträgliche Beschränkung des Revisionsantrags nicht unzulässig geworden; der Beschwerdewert für diesen Antrag übersteigt 6.000 DM (Beschuß des Senats vom 3. März 1966; § 546 Abs. 1 aF ZPO).

Da der Rechtsvorgänger der Klägerinnen, dem das Berufungsgericht die Kosten des Rechtsstreits auferlegt hat, erst nach Einlegung der Revision verstorben ist, konnten die Klägerinnen den Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung (§ 780 ZPO) noch in der Revisionsinstanz geltend machen (BGHZ 17, 69). Das führt gemäß § 305 ZPO dazu, daß den Klägerinnen wegen der Kosten der ersten beiden Rechtszüge und des ersten Revisionsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung in dem Revisionsurteil vorzubehalten ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



14

In entsprechender Anwendung des § 93 ZPO sind den Klägerinnen die Kosten der jetzigen Revisionsinstanz, auch soweit sie ihnen nicht schon nach § 344 ZPO zur Last fallen, aufzuerlegen, weil die Beklagte ihr Recht auf Haftungsbeschränkung sofort, d.h. in der nächsten mündlichen Verhandlung, anerkannt hat.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel